

Organisationsreglement der Stipendienkommission des Schweizerischen Nationalfonds

vom 12. Dezember 2012

Der Nationale Forschungsrat
gestützt auf Artikel 9 Buchstabe d. des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats¹
erlässt folgendes Reglement:

Artikel 1 Gegenstand

¹ Unter dem Namen Stipendienkommission des Schweizerischen Nationalfonds (nachfolgend SNF-Stipendienkommission) besteht eine vom Präsidium des Forschungsrates eingesetzte Fachkommission nach Artikel 9 Buchstabe b. des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats (nachfolgend „OrgR-FR“).

² Dieses Reglement regelt die Organisation und die Zuständigkeit der SNF-Stipendienkommission. Soweit es keine besonderen Bestimmungen enthält, kommt das OrgR-FR zur Anwendung.

Artikel 2 Aufgaben

¹ Die SNF-Stipendienkommission ist zuständig für die Zusprache von Mobilitätsstipendien für Doktorandinnen und Doktoranden (Doc.Mobility) und für Postdocs am Anfang der Karriere (Early Postdoc.Mobility), die nicht in die Zuständigkeit einer SNF-Forschungskommission fallen.

² Sie wendet dabei die Bestimmungen des Reglements über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Doktorandinnen und Doktoranden (Doc.Mobility) und des Reglements über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Postdocs am Anfang der Karriere (Early Postdoc.Mobility) an.

³ Die SNF-Stipendienkommission kann generelle Fragen der Stipendienpolitik des SNF diskutieren und dem Nationalen Forschungsrat Vorschläge unterbreiten.

⁴ Für die Abstimmung und Koordination der Förderungspraxis der SNF-Stipendienkommission ist der Fachausschuss Karrieren gemäss Artikel 18 des OrgR-FR besorgt. Er kann zu diesem Zweck im Rahmen der geltenden Reglemente Standards der Mobilitätsstipendien Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility definieren.

¹ www.snf.ch > Porträt > Statuten & Rechtsgrundlagen

Artikel 3 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die SNF-Stipendienkommission besteht aus mindestens sieben und höchstens fünfzehn² Mitgliedern.

² Der Nationale Forschungsrat delegiert mindestens je eine Vertreterin oder einen Vertreter der drei Förderbereiche Geistes- und Sozialwissenschaften; Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften; Biologie und Medizin in die SNF-Stipendienkommission. Mindestens eine dieser Vertretungen muss Mitglied des Fachausschusses Karrieren sein. Zudem delegieren die vier Akademien der Wissenschaften Schweiz je eine Person in die SNF-Stipendienkommission. Weitere externe Fachpersonen können bis zur möglichen Maximalanzahl von Mitgliedern in die SNF-Stipendienkommission gewählt werden. Für ihre Wahl ist der Fachausschuss Karrieren zuständig, sofern die vorgesehene Amtsdauer zwei Jahre nicht übersteigt. Andernfalls unterbreitet der Fachausschuss dem Forschungsratspräsidium einen Wahlvorschlag.

³ Für Fachgebiete, die in der Stipendienkommission nicht in ausreichendem Masse abgedeckt sind, kann die Präsidentin bzw. der Präsident der Kommission Mitglieder des Forschungsrats oder Mitglieder der Evaluationskommissionen gemäss Artikel 20 und 21 OrgR-FR, welche über das erforderliche Fach-, Methoden- oder Kontextwissen verfügen, im Einzelfall zur Begutachtung beiziehen. Diese verfügen ebenfalls über die Zuständigkeiten nach Artikel 8.³

Artikel 4 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der delegierten Mitglieder sowie der vom Forschungsratspräsidium gewählten Mitglieder der Stipendienkommission beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Januar. Eine Wiederwahl bis zu einer maximalen Amtszeit von acht Jahren ist möglich. Die Jahre als vom Fachausschuss gewählte externe Fachperson werden hierbei miteinberechnet. Beim Amtsantritt während eines Kalenderjahres wird das Jahr an die maximale Amtszeit angerechnet.

² Vor Ablauf der Amtsdauer werden die nach Artikel 3 Absatz 2 zuständigen Gremien eingeladen, die Mitglieder neu zu bestimmen. Dies gilt ebenfalls beim Ausscheiden von Mitgliedern während der Amtsdauer.

³ Scheiden die Vertretungen der Förderbereiche aus dem Nationalen Forschungsrat aus, so endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft in der SNF-Stipendienkommission. Der Nationale Forschungsrat kann die Mandate, namentlich aus Gründen der Kontinuität, bis zum Ende der Amtsdauer gemäss Artikel 4 Absatz 1 verlängern.

Artikel 5 Konstituierung

¹ Die SNF-Stipendienkommission schlägt dem Fachausschuss eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten zur Wahl vor.

² Im Übrigen konstituiert sich die Stipendienkommission selber.

Artikel 6 Ausschreibung und Gesuchsverfahren

² Geändert mit Entscheid vom 7. Dezember 2016, in Kraft ab sofort.

³ Geändert mit Entscheid vom 7. Dezember 2016, in Kraft ab sofort.

¹ Die Vergabe von Mobilitätsstipendien an Doktorandinnen und Doktoranden (Doc.Mobility) und an Postdocs am Anfang der Karriere (Early Postdoc.Mobility), die ihr Gesuch gemäss Artikel 7 des jeweiligen Reglements über die Gewährung von Mobilitätsstipendien bei der SNF-Stipendienkommission einreichen müssen, wird vom SNF zweimal pro Jahr ausgeschrieben.

² Sofern die Gesuche die formellen Voraussetzungen gemäss dem jeweiligen Reglement zur Gewährung von Mobilitätsstipendien erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt. Es gelten die Beurteilungskriterien von Artikel 9 Absatz 2 des jeweiligen Reglements.

³ Für die wissenschaftliche Begutachtung kann die SNF-Stipendienkommission die schriftliche Meinung von externen Expertinnen und Experten beiziehen.

⁴ Im Übrigen finden die Vorschriften des Reglements über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Doktorandinnen und Doktoranden (Doc.Mobility), des Reglements über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Postdocs am Anfang der Karriere (Early Postdoc.Mobility), des Beitragsreglements des SNF sowie dessen Ausführungsbestimmungen⁴ Anwendung.

Artikel 7 Sitzungen und Entscheide

¹ Die SNF-Stipendienkommission kommt in der Regel zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen.

² Sie diskutiert die Anträge der Referentinnen und Referenten bzw. der Korreferentinnen und Korreferenten und entscheidet über Zusprache oder Ablehnung der Gesuche in abschliessender Kompetenz.

Artikel 8 Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten sowie der Korreferentinnen und Korreferenten

Entscheide über Gesuche nach Artikel 21 des jeweiligen Reglements über die Gewährung von Mobilitätsstipendien (Änderung der Forschungsarbeiten oder des Forschungsorts) und die Genehmigung der wissenschaftlichen Berichte gemäss Artikel 23 des jeweiligen Reglements über die Gewährung von Mobilitätsstipendien fallen in die abschliessende Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten bzw. der Korreferentinnen und Korreferenten.

Artikel 9 Sekretariat

¹ Das Sekretariat der SNF-Stipendienkommission wird durch die Abteilung Karrieren der Geschäftsstelle des SNF geführt.

² Dem Sekretariat kommen nebst der Vorbereitung der Sitzungen, dem Vollzug der Entscheide und der Sicherstellung der Gesuchs- und Beitragsverwaltung namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. Es führt die Ausschreibungen nach Artikel 6 Absatz 1 durch;
- b. Es bestimmt die externen Expertinnen und Experten nach Artikel 6 Absatz 3 und holt bei ihnen schriftliche Gutachten ein. Die anderslautende Anweisung von Referentinnen und Referenten sowie Korreferentinnen und Korreferenten bleibt vorbehalten.
- c. Es entscheidet über Anträge nach Artikel 16 bis 20 des jeweiligen Reglements über die Gewährung von Mobilitätsstipendien.

⁴ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, Allg. Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 9.12.2015, beide in Kraft seit 1.1.2016.

Artikel 10 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der SNF-Stipendienkommission richtet sich nach dem Entschädigungsreglement des SNF.⁵

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement ersetzt das Organisationsreglement der SNF-Stipendienkommission vom 9. Dezember 2009.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

⁵ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/entschaedigungsreglement_d.pdf